
S 12 RJ 427/95 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 427/95 A
Datum	10.12.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 287/02
Datum	05.08.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10. Dezember 2001 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit über den 30.06.1991 hinaus, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung.

Der am 1940 geborene Kläger hat in seiner Heimat Bosnien keine Versicherungszeiten zurückgelegt.

In der Zeit vom 18.02.1965 bis 10.07.1989 war er in Deutschland mit Unterbrechungen durch Arbeitslosigkeit insgesamt 248 Monate versicherungspflichtig beschäftigt. Soweit feststellbar war er in dieser Zeit zunächst von 1965 bis 1968 als Arbeiter in einem Betonwerk, von 1970 bis 1972 als Helfer im Straßenbau, 1982 als Kellner in einem jugoslawischen Restaurant und

von März 1984 bis Januar 1986 als ungelernter Arbeiter – Abdichter, Isolierer – bei den R. Werken in B. beschäftigt. Nach seinen Angaben war er ferner als Kanalarbeiter und vor allem als Kellner erwerbstätig. Am 03.07.1989 trat während eines Heimaturlaubes Arbeitsunfähigkeit ein. Der Kläger bezog darauf ab 14.08.1989 Krankengeld von der AOK Berlin. Auf seinen Antrag vom 13.12.1989 gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 08.06. 1990 für die Zeit vom 02.01.1990 bis 30.06.1991 befristete Rente wegen Erwerbsunfähigkeit.

Am 16.05.1991 beantragte der Kläger die Weitergewährung der Rente über den 30.06.1991 hinaus. In dem Gutachten vom 25.07. 1991 stellten die Kommissionsärzte S. und S. als Gesundheitsstörungen einen Zustand nach Sigmaresektion sowie einen verheilten Bruch am linken Bein und eine reaktive depressive Psychoneurose fest und sahen den Kläger deshalb weiterhin zu keinerlei Erwerbstätigkeit von wirtschaftlichem Wert in der Lage. Die Beklagte ließ den Kläger daraufhin in ihrer ärztlichen Gutachterstelle in Regensburg in der Zeit vom 06.04. bis 08.04. 1992 untersuchen und sein berufliches Leistungsvermögen beurteilen. Es wurden als Gesundheitsstörungen eine Sigmaresektion bei gutem Allgemeinzustand ohne Verdauungsstörungen, wirbelsäulenabhängige Beschwerden bei altersüblichen Abnutzungserscheinungen ohne wesentliche Funktionsminderung, verheilte, alte Unterschenkelfraktur links festgestellt, bei gutem Allgemein- und Ernährungszustand und subjektivem Wohlbefinden. Der Kläger sei deshalb seit dem Ende der Zeitrente wieder zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit leichten Arbeiten in der Lage.

Die Beklagte lehnte darauf mit Bescheid vom 01.06.1992 den Rentenanspruch ab, da Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit nicht mehr vorliegen.

Den Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 05.04. 1995 zurück.

Dagegen hat der Kläger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben und zur Begründung Unterlagen zur Krankengeschichte vorgelegt.

Nachdem sich der Kläger nicht bereit erklärt hatte zu einer Untersuchung durch vom Sozialgericht bestellte ärztliche Sachverständige nach Deutschland anzureisen, hat Dr.Z. am 05.11.2001 ein Gutachten nach Aktenlage zum beruflichen Leistungsvermögen des Klägers erstattet. Darin ist der ärztliche Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass von der Sigmaresektion keine erheblichen Leistungseinschränkungen ausgingen, allenfalls sei der Kläger dadurch an körperlicher Schwerarbeit gehindert. Im übrigen bestehe nach Aktenlage bestenfalls ein reaktiv depressives Syndrom, weshalb keine Tätigkeit mit großen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit zugemutet werden könnten. Im übrigen sei der Kläger jedoch ab Ablauf der Zeitrente im Juni 1991 wieder zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zumindest für die Zeit bis zum 1. August 1993 in der Lage gewesen.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2001 hat das Sozialgericht die Klage darauf abgewiesen. Für die Zeit ab 01.07.1991 bis zum 01.09. 1993 – dem Zeitpunkt

zu dem der KlÄxger die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit verloren habe â□□ hÄ¼tten weder die gesundheitlichen Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Rente wegen Berufs- noch wegen ErwerbsunfÄxhigkeit vorgelegen. Ein Anspruch auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÄxhigkeit komme daher nicht in Betracht.

Dagegen hat der KlÄxger Berufung eingelegt, mit der er weiter Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit Ä¼ber den 30.06.1991 hinaus begehrt.

Der Senat hat Gutachten auf nervenÄrztlichem und innerem Fachgebiet durch die Dres.K. und E. eingeholt. WÄ¼hrend Dr.E. in seinem Gutachten vom 30.04.2003 von seiten des inneren Fachgebietes den KlÄxger fÄ¼r die Zeit ab dem Ende der Zeitrente wieder zu einer vollschichtigen ErwerbstÄtigkeit mit leichten kÄ¼rperlichen Arbeiten in der Lage hÄ¼lt, lediglich Heben und Tragen schwerer Lasten, TÄxtigkeiten auf Leitern und GerÄ¼sten oder mit hÄ¼ufigem BÄ¼cken und Zwangshaltungen sowie unter Akkord, mit LÄ¼rmbelÄstigung und TÄxtigkeiten mit Publikumsparteiverkehr seien auszuschlieÄ□en, kommt Dr.K. in seinem Gutachten vom 11.04.2003 zu dem Ergebnis, dass der KlÄxger nunmehr wegen hirnorganischer VerÄnderungen nur mehr im zeitlichen Umfang von vier bis fÄ¼nf Stunden tÄ¼glich erwerbstÄtig sein kÄ¼nne, ein vollschichtiges LeistungsvermÄ¼gen sei nicht mehr gegeben. Die Beurteilung gelte frÄ¼hestens ab dem Jahre 1999. Seinerzeit sei erstmals der Befund eines hirnorganischen Psychosyndroms belegt. FÄ¼r die Zeit vom 30.06.1991 bis frÄ¼hestens 1999 sei das berufliche LeistungsvermÄ¼gen des KlÄxgers nur gering bis allenfalls mittelgradig beeintrÄchtigt gewesen. FÄ¼r diese Zeit seien dem KlÄxger noch leichte bis vorÄ¼bergehend mittelschwere kÄ¼rperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zumutbar gewesen. TÄxtigkeiten als Kellner sowie ausschlieÄ□lich mittelschwere TÄxtigkeiten oder schwere kÄ¼rperliche Arbeiten sowie unter Zeitdruck, unter NÄsse, KÄ¼lte oder Hitze habe der KlÄxger nicht mehr zumutbar verrichten kÄ¼nnen.

Der KlÄxger beantragt sinngemÄ¼, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10. Dezember 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 01.06.1992 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 05.04.1995 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen ErwerbsunfÄxhigkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÄxhigkeit Ä¼ber den 30.06.1991 hinaus, hilfsweise â□□ ab 01.01.2001 â□□ wegen Erwerbsminderung zu gewÄ¼hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÄ¼ndet zurÄ¼ckzweisen.

Sie hÄ¼lt die Entscheidung des Sozialgerichts weiter fÄ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagte und die des Sozialgerichts Landshut. Im Ä¼brigen wird zur ErgÄ¼nzung des Tatbestandes auf den Inhalt der beigezogenen Akten und den der Akte des Bayer. Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden, weil der Kläger keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gemäss §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis 31.12.2000 gültigen Fassung über den 30.06.1991 hinaus hat. Ebenso wenig besteht ab 01.01.2001 Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemäss [§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, da der Kläger dafür wegen der im Februar 1985 bestehenden Lücke in seinem Versicherungsverlauf nicht die besonderen beitragsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch wegen Erwerbsminderung erfüllt.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den Gründen des angefochtenen Urteils und sieht daher gemäss [§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Ergänzend dazu ist lediglich auszuführen, dass nach dem Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Gutachten auf nervenärztlichem und innerem Fachgebiet für den Senat feststeht, dass der Kläger jedenfalls für die Zeit ab 01.07.1991 bis zum Zeitpunkt der Untersuchung durch Dr.K. am 10.04.2003 die gesundheitlichen Voraussetzungen eines Anspruchs auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit oder Erwerbsminderung nicht erfüllt hat, da er in diesem Zeitraum noch zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit mit körperlich leichten Arbeiten bei nur unwesentlichen Einschränkungen der Arbeitsbedingungen in der Lage gewesen ist. In diesem Zeitraum hat der Kläger daher schon aus gesundheitlichen Gründen keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder ab 01.01.2001 wegen Erwerbsminderung. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden.

Auch wenn der Kläger nunmehr nach dem für den Senat überzeugenden Gutachten des Dr.K. nur noch zu einer leichten körperlichen Tätigkeit im zeitlichen Umfang von vier bis fünf Stunden täglich in der Lage ist, hat er dennoch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung gemäss [§ 43 SGB VI](#) in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung, da er zum Zeitpunkt des Eintretens des Leistungsfalles, der nach den Aussagen des Dr.K. nicht vor 1999 eingetreten sein kann und nach den Ausführungen des Dr.K. demnach für den Senat erst zum Zeitpunkt der Untersuchung am dem 10.04.2003 als mit Sicherheit nachgewiesen anzusehen ist, die besonderen beitragsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch bereits am 01.08.1993 durch die Lücke im Versicherungsverlauf im Februar 1985 verloren hat, die unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt mehr geschlossen werden kann.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 10. Dezember 2001 war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) nicht vorliegen.

Für den Kläger kommt daher lediglich ein Anspruch auf Rente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ab 01.09.2005 in Betracht, für den rechtzeitig ein Antrag gestellt werden muss.

Erstellt am: 03.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024